

**Wirtschaftssatzung
der
Industrie- und Handelskammer zu Coburg
für das Geschäftsjahr 2016**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Coburg hat in ihrer Sitzung am 27.11.2015 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung (BGBl. I 2015, Nr. 35, S. 1474 ff.) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (AGIHKG) vom 25. März 1958 (GVBl. S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286 ff.) und der Beitragsordnung vom 14.12.2006, zuletzt geändert am 03.12.2007 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2016 (01.01.2016 bis 31.12.2016) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. in der Plan-GuV mit | |
| Erträgen in Höhe von | 3.518.000 Euro |
| Aufwendungen in Höhe von | 3.768.000 Euro |
|
 | |
| geplantem Vortrag in Höhe von | 0 Euro |
| Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | -250.000 Euro |
|
 | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| Investitionseinzahlungen in Höhe von | 0 Euro |
| Investitionsauszahlungen in Höhe von | 119.000 Euro |

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt.
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der

Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.000 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift **45,00 EUR**
 - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 25.000 EUR bis 100.000 EUR **100,00 EUR**
 - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 100.000 EUR **150,00 EUR**
2. IHK-Zugehörigen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
 - a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.000 EUR oder Verlust **175,00 EUR**
 - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 25.000 EUR bis 50.000 EUR **215,00 EUR**
 - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 50.000 EUR bis 100.000 EUR **300,00 EUR**
 - d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 100.000 EUR bis 200.000 EUR **350,00 EUR**
 - e) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 200.000 EUR bis 300.000 EUR **400,00 EUR**
 - f) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 300.000 EUR bis 400.000 EUR **500,00 EUR**
 - g) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 400.000 EUR bis 500.000 EUR **600,00 EUR**
 - h) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 500.000 EUR bis 800.000 EUR **700,00 EUR**
 - i) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 800.000 EUR bis 1.000.000 EUR **900,00 EUR**
 - j) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 1.000.000 EUR **1.150,00 EUR**
3. allen IHK-Zugehörigen, die nicht nach Ziff. II vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- mehr als 8.000.000 Euro Bilanzsumme
- mehr als 16.500.000 Euro Umsatzerlöse
- mehr als 250 Arbeitnehmer

2.500,00 EUR

auch wenn sie sonst nach Ziffer III 1 - 2 zu veranlagten wären.

4. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. III, 2 a) zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.
- IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,15 % des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen.
- V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2016.
- VI. Der Gesamtbeitrag, den ein IHK-Zugehöriger an die IHK zu Coburg zu entrichten hat, ist auf 1.000.000,00 EUR für das Beitragsjahr 2016 begrenzt. Das Gleiche gilt für den Gesamtbeitrag von im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen.
- VII. Der Bemessung von Grundbeitrag und Umlage wird der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz zugrunde gelegt, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.
Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.
Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.

VIII. Kredite

1. Investitionskredite sind nicht vorgesehen.
2. Kassenkredite sind nicht vorgesehen.

Coburg, 27.11.2015

Industrie- und Handelskammer zu Coburg

gez.
Herdan
Präsident

gez.
Schnabel
Hauptgeschäftsführer